

hergestellten fruttuarischen Consuetudines-Exemplars. In der Reihe der Hochfeste des Jahres fehlt sogar noch das Fest des hl. Blasius ⁴⁴⁾). Hätten wir nicht an einer einzigen Stelle des Textes eine Verfügung Abt Utos von St. Blasien ⁴⁵⁾), dann müßten wir annehmen, es handele sich um ein in Fruttuaria für irgend ein unbekanntes deutsches Kloster — es begegnet die Formulierung: *vos Teutonici* ⁴⁶⁾ — angefertigtes Exemplar der fruttuarischen Gewohnheiten. Ganz anders ist bekanntlich Wilhelm von Hirsau nach dem Rat Bernhards von Marseille verfahren, als es darum ging, den Bräuchen Clunys eine Orientierung für Hirsau zu entnehmen.

Doch halten wir inne. Denn die Art der Bindung an Fruttuaria, die Stiftung Wilhelms von Dijon, in die sich das Albkloster begab, lenkt zum Ausgangspunkt unseres Fragens zurück.

Durch das mehrseitige Interesse, das der Blasiuszelle in der Mitte des 11. Jahrhunderts vom Bischof von Basel, vom schwäbischen Herzog und vom König zuteil wurde — Kloster Rheinau war in dieser Zeit in der Auseinandersetzung mit dem Konstanzer Bischof zu sehr mit sich selbst beschäftigt —, neutralisierte sich sozusagen eine mögliche Abhängigkeit St. Blasians von einem seiner Wohltäter. Nichts kennzeichnet wohl diese Situation anschaulicher als die seit dem ausgehenden 11. Jahrhundert faßbare Vorstellung der St. Blasianer, der Einsiedler Reginbert sei der Gründer des Klosters gewesen. Danach kam es durch Rudolf von Rheinfelden in Kontakt zur salischen Dynastie, besonders zur Kaiserin Agnes. Die Hinwendung des Klosters an der Alb gerade zu der Abtei im Gebiet von Turin versteht sich als eine Frucht dieser Protektion. Indem jedoch der vom Salier emporgehobene Herzog zum Gegenkönig wurde, sah sich das Kloster, das er dotierte, im Brennpunkt der Auseinandersetzung. Es konnte gar nicht anders handeln, als für den *miles beati Petri* Stellung zu nehmen. Da die Stellungnahme nun unter den aus Fruttuaria wirksamen Impulsen vollzogen wurde, band sich hier gregorianische Prägung mit dem Anspruch und Willen, vorbildliches Mönch-

⁴⁴⁾ B. Albers, Cons. mon. 4, 29 Anm. 1.

⁴⁵⁾ Ebd. S. 141. Ein Abt Uto von Fruttuaria ist nicht bezeugt. Angesichts der vorliegenden Überlieferung und der Tatsache, daß sich der Inhalt der Verfügung Utos gut zu dessen bekannter Sorgfalt in gottesdienstlicher Ausstattung fügt (vgl. M. Gerbert, Hist. Silvae Nigrae 1, 1783, 233, und Carinthia I 149, 1959, 611 ff., bes. 620 = Festgabe zur 150-Jahrfeier der Wiederbesiedelung des Benediktinerstiftes St. Paul im Lavanttal durch die Mönche von St. Blasien i. Schw. S. 299 ff., bes. 308), darf man in diesem Uto den gleichnamigen Abt von St. Blasien wiedererkennen.

⁴⁶⁾ B. Albers a. a. O. S. 171.¹⁰